

Auswirkungen der Staf auf die Dividendenpolitik

Am 19. Mai 2019 wurde die Abstimmung zur Steuerreform und AHV-Finanzierung («Staf») angenommen. Neben den viel diskutierten Neuerungen, wie z.B. der Patentbox und dem zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung, stellt sich für die Unternehmerin und den Unternehmer die Frage, ob im Rahmen der Staf die Dividendenpolitik angepasst werden muss.



Von Stefan Piller

Partner, dipl. Steuerexperte
Leiter Fachgruppe
Private Client Services
BDO Schweiz

Worum geht es?

Zur Minderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkünften auf Ebene der juristischen Person und danach der Inhaberin oder des Inhabers dieser Gesellschaft, wurde im Rahmen der USR II eine Entlastung vorgesehen (Unternehmenssteuerreform II, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008). Hält eine Aktionärin bzw. ein Gesellschafter mehr als 10% an einer juristischen Person, so werden die aus dieser Gesellschaft fliessenden Dividenden bei der Einkommenssteuer privilegiert besteuert. Die Ausgestaltung der privilegierten Dividendenbesteuerung unterscheidet sich zwischen den Kantonen (zum Teil stark). Durch ein optimales Verhältnis zwischen Lohn- und Dividendenbezug konnten je nach Konstellation Einkommenssteuern und

insbesondere Sozialversicherungsabgaben gespart werden. In der Tendenz haben viele Unternehmerinnen und Unternehmer die Löhne gesenkt und die Dividendenbezüge erhöht. Aus Optik der AHV hat diese Tatsache zu Minder-einnahmen geführt, da auf Dividendenbezügen keine AHV-Beiträge geschuldet sind bzw. diese nicht zum massgeblichen Lohn gezählt werden.

Bereits im Rahmen der gescheiterten Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III wurde gefordert, dass die heute steuerlich geltenden Entlastungen begrenzt werden. Dieser Forderung ist im Rahmen der Staf Rechnung getragen worden, und die Entlastung auf privilegierten Dividendeneinkünften wird reduziert.

Was ändert mit der Staf?

Auf Ebene der Bundessteuer wird die Teilbesteuerung von Dividenden per 1. Januar 2020 von heute 60% (Privatvermögen) respektive 50% (Geschäftsvermögen) auf neu einheitlich 70% erhöht. Die Ausschüttung einer Dividende wird ab 2020 damit zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Im Kanton Zürich werden solche Dividendeneinkünfte heute privilegiert, indem der Steuersatz auf der Dividende um 50% reduziert wird. Künftig wird die Entlastung durch Teilbesteuerung der Dividende im Umfang von 50% erfolgen. Andere Kantone, welche bereits die Teilbesteuerung anwenden, können, wie auf Bundesebene, die Entlastung reduzieren. Alles in allem ist ab dem Jahr 2020 in den meisten Fällen mit einer höheren Steuerbelastung auf qualifizierten Dividenden zu rechnen.

Gibt es Handlungsbedarf?

Sofern es aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn macht und die Aktionärinnen

und Aktionäre zustimmen, sollte unbedingt geprüft werden, ob es im eigenen Wohnsitzkanton steuerlich Sinn macht, kurzfristig – sprich bis Ende 2019 – eine (zusätzliche) Dividende zu beziehen. Hierbei müssen neben steuerlichen Aspekten (Staf, Progressionswirkung etc.) auch die AHV-rechtlichen Überlegungen (Nidwaldner Praxis etc.) mit einbezogen werden. Einfach eine weitere Dividende zu beziehen, bevor «es teuer wird», wird nicht in jedem Fall erfolgreich sein. Es droht die Gefahr, dass die Dividende teilweise in Lohn umqualifiziert wird. Dies insbesondere dann, wenn kein marktgerechter Lohn (aus Sicht der AHV) bezahlt wird bzw. wurde und die Dividendenrendite bei über 10% des Unternehmenswerts liegt. Umgekehrt wäre es gleichermassen suboptimal, wenn man keine Dividende bezieht, obwohl dies möglich wäre und man damit Steuern sparen würde. Eine individuelle Analyse ist daher unerlässlich.

Ausblick

Der zumindest in einigen Kantonen verbreitete (Irr-)Glaube, es mache Sinn, möglichst hohe Dividenden und ein möglichst tiefes Salär zu beziehen, wird durch die reduzierte Entlastung der Dividenden weiter aufgeweicht. Eine individuelle und detaillierte Planung über den Horizont von kurzfristiger Steuer- und/oder AHV-Optimierung hinaus wird unabdingbar.

Gleichzeitig müssen Aktionärinnen und Gesellschafter, welche Gewinne in ihren Gesellschaften thesaurierten, künftig gut planen und überlegen, ob dieses Modell aus steuer- und AHV-rechtlicher Sicht weiterhin optimal eingesetzt ist.

stefan.piller@bdo.ch
www.bdo.ch